

## VERORDNUNG (EG) Nr. 908/96 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1996

## zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens  
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,  
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren  
von bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist  
angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter  
Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Expor-  
teure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedin-  
gungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es  
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,  
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen  
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der  
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf  
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-  
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des  
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-  
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel  
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten  
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-  
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und  
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen  
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.  
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf  
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des

Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-  
tenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-  
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,  
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine  
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
können die Lage im internationalen Handel oder die  
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse  
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in  
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-  
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-  
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der  
Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 823/96<sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(6)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-  
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des  
Rates<sup>(7)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der  
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht  
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in  
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte  
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1996 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1996

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1996 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen <sup>(2)</sup>	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen <sup>(2)</sup>
0203 11 10 000	01	10,00	0203 29 15 100	01	6,00
0203 12 11 100	01	10,00	0210 11 31 110	01	80,00
0203 12 19 100	01	10,00	0210 11 31 910	01	80,00
0203 19 11 100	01	10,00	0210 12 19 100	01	18,00
0203 19 13 100	01	10,00	0210 19 81 100	01	90,00
0203 19 15 100	01	6,00	0210 19 81 300	01	70,00
0203 21 10 000	01	10,00	1601 00 91 100	01	30,00
0203 22 11 100	01	10,00	1601 00 99 100	01	15,00
0203 22 19 100	01	10,00	1602 41 10 210	01	60,00
0203 29 11 100	01	10,00	1602 42 10 210	01	42,00
0203 29 13 100	01	10,00	1602 49 19 190	01	21,00

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

<sup>(2)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.